

Verordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Plakatierungsverordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.
- (3) Auf den beschränkten Zeitraum der Plakatierung wird hingewiesen (Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen, §4 Nr. 2 der Plakatierungsverordnung)

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sofern diese nicht unter die Genehmigungspflicht der Gestaltungssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön i. d. gültigen Fassung fallen, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag

bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Stadt Ostheim v.d.Rhön in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 i. V. m. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen über den festgelegten Zeitraum hinweg Plakate anbringt.
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 07.09.2020

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
1. Bürgermeister



Anlage
zur Plakatierungsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön
Vom 07.09.2020

Stand 01.09.2022

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Plakatwerbung:

Stadt Ostheim v.d.Rhön

- Innerorts, an den Plakatständern entlang der „Paulinenstraße“ / „Nordheimer Straße“ (B285),
- Großflächenplakate an Ortseingängen Ost (Richtung Stockheim) und West (Richtung Nordheim):
die Flächen hierfür stehen ausschließlich für im Gemeindegebiet stattfindende Veranstaltungen zur Verfügung
- Litfaßsäule an der Streuwiese
- Litfaßsäule Kreuzung „Burgstraße“ und „Friedenstraße“

Stadtteil Oberwaldbehrungen

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der Ortsstraße „Im Dorf“.
- Plakatwand

Stadtteil Urspringen

- Innerorts, an den Lichtmasten entlang der „Hauptstraße“.
- Plakatwand

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön Vom 07.09.2020

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Stadt Ostheim v.d.Rhön einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung und in der Anlage aufgeführten Standorte sind einzuhalten.
In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Die Werbeträger dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung abzunehmen.
4. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
5. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
6. Für die Plakatierungserlaubnis wird folgende Gebührenregelung festgesetzt:
 - a) Plakatierungserlaubnis für nicht-örtliche Veranstaltungen:
20,00 Euro:
Die Gebühr erlaubt das Anbringen von 2 Plakaten pro Stadtteil

Gebührenbefreiung:
 - b) Plakatierungserlaubnis für im Stadtgebiet stattfindende Veranstaltungen:
keine Gebühr
 - c) Für die Plakatwerbung durch ortsansässige Vereine und örtliche Organisationen:
keine Gebühr
 - d) Für Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist:
keine Gebühr
7. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen nach Nr. 3 aufgestellt werden, werden durch den städtischen Bauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
8. An allen Aufstellungsorten für Plakatwerbung ist ein Hinweis auf die Nr. 1 und 7 dieser Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung anzubringen.
9. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen findet die Nr. 6, bei Wahlen die Nr. 2 und 6, der Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
10. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Ostheim v.d.Rhön ihre Gültigkeit.